

Stiftung Sport-Gymnasium
Davos (SSGD)

Wohnheimordnung

Gestützt auf Art. 20 der Statuten vom Schulrat erlassen am 07.12.2017

1 Allgemeines

Der Begriff Schüler umfasst immer beide Geschlechter.

- 1.1 In dieser Wohnheimordnung sind die wichtigsten Regeln unserer Wohnheimgemeinschaft festgelegt. Sie informiert über die gesamte Organisation des Wohnheims. Detailfragen werden in besonderen **Ausführungsbestimmungen** geregelt. Vieles lässt sich nicht in Regeln fassen und gilt trotzdem als selbstverständlich. Zu erwähnen sind dabei besonders gute Kameradschaft, Rücksichtnahme, Anstand, Ehrlichkeit und Hilfsbereitschaft. Vorschriften sind nicht immer bequem, aber für ein geordnetes Zusammenleben in der Gemeinschaft unerlässlich.
- 1.2 Bei **Wohnheimfragen** wendet man sich an die Wohnheimleitung, bei gesundheitlichen Fragen an die Aufsichtsführende Person das Sekretariat oder die Schulleitung.
- 1.3 Wir führen ein gemischtes Wohnheim, in dem **Mädchen und Knaben** wohnen. Dabei gilt folgende Grundregel: Unterricht und Mahlzeiten werden gemeinsam abgehalten; die allgemeinen Aufenthaltsräume (TV-Raum, Spielräume, etc.) können von Mädchen und Knaben gemeinsam genutzt werden.

Dagegen sind zur Wahrung der Privatsphäre die Wohnräume und die Sauna **strikt** getrennt. Besuche von Knaben auf der Mädchenetage sowie von Mädchen auf der Knabenetage sind ausserhalb der Besuchszeiten verboten. Eine Verletzung dieses Verbots hat in der Regel den sofortigen Ausschluss der Fehlbaren aus Schule und Wohnheim zur Folge.

2 Tagesablauf

Frühstück	06.45 Uhr bis 08.00 Uhr
Unterricht/Training	gemäss Stundenplan
Znüni Pause	10.00 bis 10.15 Uhr
Mittagessen	11.45 Uhr bis 13.00 Uhr
Unterricht/Training	gemäss Stundenplan
Abendessen	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Freizeit / Lernen	bis 22.00 Uhr
Nachtruhe	22.30 Uhr

- 2.1 Die Zimmerordnung inklusive Bettenbau ist bis Unterrichtsbeginn hergestellt.
- 2.2 Ein wichtiger Bestandteil im Tagesablauf eines Leistungssportlers ist die Einhaltung von Erholungs- und Ruhezeiten. Um dies zu gewährleisten erfolgt der tägliche Zimmergang für alle um 22.15 Uhr. Ab 22.30 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten, Natel und Laptop werden nicht mehr benützt. Bei Nichteinhalten können diese vom Wohnheimpersonal eingezogen werden.
- 2.3 Mobiltelefone werden während den Essenszeiten im Speisesaal nicht verwendet und Caps werden abgenommen. Der letzte Schüler, der den Tisch verlässt, sorgt für die entsprechende Reinigung.

3 Krankheit und Unfall

- 3.1 Fühlt sich ein Schüler krank oder hat er sich verletzt, meldet er sich direkt bei der Aufsichtführenden Person. Die Abmeldung vom Training erfolgt selbstständig durch den Schüler.
- 3.2 Dem Unterricht fernbleiben darf nur, wer von den Aufsichtführenden Personen dispensiert ist. Ansonsten gilt es als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.
- 3.3 Den Weisungen der Aufsichtführenden Personen über Bettruhe, Ausgangsbeschränkungen, Besuche und Ähnliches. ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3.4 Die Spital- oder Arztbesuche in Davos werden in Absprache mit der Schulleitung in unaufschiebbaren Angelegenheiten mit dem Wohnheimpersonal vereinbart.

4 Studium

- 4.1 Die tägliche Studium Zeit wird nicht von der Schulleitung festgelegt. Jeder Schüler findet täglich selbstständig ein Zeitfenster von 60 bis 90 Minuten.
- 4.2 Bei unbefriedigenden Schulleistungen kann die Schulleitung Studienzeiten und Zusatzstudien anordnen.

5 Ausgang

- 5.1 Generell kann dem Schüler vom Wohnheimteam Ausgang bis 22.00 Uhr genehmigt werden. Um 22.00 Uhr sind alle Schüler zurück im Wohnheim. Jeder Schüler meldet sich persönlich beim dienstführenden Wohnheimpersonal ab und auch wieder an.
- 5.2 Das für die internen Schüler geltende Ausgangsgebiet umfasst im Wesentlichen die geschlossenen Siedlungsgebiete von Davos Platz und Davos Dorf. Wer dieses Gebiet verlassen will, hat in jedem Fall vorher bei der Aufsicht führenden Person die Bewilligung einzuholen. Bei Zuwiderhandlung lehnt die SSGD jede Haftung ab.
- 5.3 Alle Schüler haben sich im Ausgang, vor allem in öffentlichen Lokalen, auf öffentlichen Plätzen, in Geschäften, etc., in jeder Hinsicht korrekt zu verhalten.
- 5.4 Im Ausgang gilt für die Schüler das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe der Landschaft Davos vom 27. September 1981. Der Artikel 11 lautet dazu:

„Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Gastwirtschaftslokalen, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Bewilligungsinhabers, seiner Stellvertretung oder der Polizei auszuweisen, insbesondere auch über die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Der Bewilligungsinhaber, seine Stellvertreter und das Personal sind verpflichtet, die Jugendlichen, denen der Zutritt verboten ist, aus dem Gastwirtschaftslokal wegzuweisen.“
- 5.5 Bei wiederholter Missachtung der Wohnheimordnung oder bei ungenügenden schulischen Leistungen kann die Aufsichtführende Person den Ausgang beschränken.

- 5.6 Der Besuch von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen wird von Fall zu Fall durch das dienstführende Wohnheimpersonal geregelt.
- 5.7 Für die Zeit vom Verlassen des Schulareals bis zum Wiedereintreffen im Wohnheim lehnt die Stiftung Sport-Gymnasium Davos (SSGD) für sich, ihre Organe und das Hilfspersonal, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich jede Haftung ab. Diese Bestimmungen gelten auch an den Wochenenden, Feiertagen und in den Ferienzeiten.
- 5.8 Werden Schüler von ihren Eltern oder Verwandten zum Mittag- oder Abendessen eingeladen, ist vorgängig die Zustimmung der Aufsichtführenden Personen einzuholen.

6 Wochenende

- 6.1 Grundsätzlich reist jeder Schüler am Wochenende nach Hause. Bei offiziell geführten SSGD -Trainings oder Wettkämpfen in Davos oder der näheren Umgebung kann nach vorheriger Rücksprache mit der Wohnheimleitung der Aufenthalt an der SSGD genehmigt werden.
- 6.2 Für die Zeit vom Verlassen des Schulareals bis zum Wiedereintreffen in der Schule lehnt die Stiftung Sport-Gymnasium Davos (SSGD) für sich, ihre Organe und Hilfspersonal, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich jede Haftung ab. Diese Bestimmung gilt auch an Werk- und Feiertagen.
- 6.3 Bei Wochenend- Einladungen von Dritten (z. Bsp. Familien von Schulkameraden, etc.) ist grundsätzlich die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Das unbeaufsichtigte Übernachten in Ferienwohnungen oder ähnlichem in der Landschaft Davos ist nicht gestattet.
- 6.4 Die Rückkehr aus dem Wochenend-Urlaub hat für alle Schüler bis spätestens 22.00 Uhr zu erfolgen. Kann die Rückkehr aus dem Wochenend-Urlaub nicht zeitgerecht erfolgen, ist die Aufsicht führende Person umgehend zu informieren. Nachtruhe ist um 22.30 Uhr

7 Sport

- 7.1 Zu Beginn jeder Wintersaison sind alle neu eingetretenen Schüler in den Sportarten Ski Alpin, Ski nordisch, Snowboard und Ski Freestyle verpflichtet, an einer Instruktion über Schnee und Lawinenkunde teilzunehmen. In besonderen Fällen können auch Schüler aus anderen Sportarten dazu verpflichtet werden.
- 7.2 Die Schüler dürfen in der Freizeit nur in Gruppen von mindestens zwei Schülern frei skifahren oder snowboarden. Sie haben jeweils vorher bei ihrem Disziplinen Trainer das Einverständnis zu holen und in eine Liste mit Angabe von Zeit, Wintersportgebiet und begleitenden Kameraden einzutragen.
- 7.3 Skifahren und Snowboarden abseits gesicherter Pisten ist strikt verboten.
- 7.4 Für Sportarten, die ein erhöhtes Risiko mit sich bringen (z. Bspw. Surfen, Reiten, Klettern, Gleitschirmfliegen, u.a.m.), ist für Minderjährige eine schriftliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Sorge erforderlich. Der entsprechende Versicherungsschutz ist Sache des Schülers oder des Inhabers der elterlichen Gewalt.

- 7.5 Die SSGD lehnt für sich, ihre Organe und Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich jegliche Haftung für Schäden irgendwelcher Art ab, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Sportarten mit erhöhtem Risiko entstehen können.

8 Wohnheimzimmer

- 8.1 Die Zuteilung der Zimmer erfolgt durch die Wohnheimleitung nach Verfügbarkeit. Die bereits an der SSGD wohnhaften Schüler geniessen bei der Zimmerwahl Vorrecht.
- 8.2 Bei Zimmerbezug wird gemeinsam mit dem Schüler eine Bestands- und Inventarliste überprüft und unterzeichnet. Jeder Schüler ist für das Inventar selbst verantwortlich.
- 8.3 Jeder Schüler hat die Möglichkeit im Sekretariat einen eigenen Zimmerschlüssel abzuholen. Beim Auszug aus dem Wohnheim oder bei einem Zimmerwechsel ist dieser wieder abzugeben. Bei Schlüsselverlust wird eine Gebühr erhoben. Die SSGD übernimmt keine Haftung für Diebstähle aus dem Zimmer.
- 8.4 Die persönliche Gestaltung der Zimmer ist nach Rücksprache mit der Wohnheimleitung gerne möglich. Die bestehende Möblierung darf jedoch nicht verändert werden. Dekorationen, welche mit erhöhter Brandgefahr verbunden sind, dürfen nicht verwendet werden. Die Wohnheimleitung kann die Entfernung solcher Dekorationen anordnen. Der Schüler ist zur grösstmöglichen Schonung des Zimmers verpflichtet, für allfällige Beschädigungen wird er, bzw. der Inhaber der elterlichen Gewalt, haftbar gemacht.
- 8.5 Bei Anreise müssen die Koffer ausgepackt, sowie Kleidung, Sport- und Schulsachen in den vorgesehenen Schränken und Materialräumen versorgt werden.
- 8.6 In den Wohnheimzimmern werden Hausschuhe getragen. Sämtliche Schuhe wie bspw. Strassenschuhe, Sportschuhe, Bike- und Veloschuhe werden im Schuhraum versorgt.
- 8.7 Sämtliche Sportgeräte sind in den jeweiligen Materialräumen zu verwahren. Auf den Wohnheimzimmern sind diese nicht gestattet.
- 8.8 Die Bettwäsche wird vom Haus gestellt, während Handtücher zur persönlichen Ausrüstung gehören. Der Bettwäschewechsel erfolgt alle zwei Wochen und wird per Aushang angekündigt. Der Schüler bringt die gebrauchte Bettwäsche zum Hausdienst und erhält im Gegenzug frische Wäsche. Im Sinne der Hygiene ist der regelmässige Bettwäschewechsel sehr wichtig.
- 8.9 Die Benützung von Musikgeräten auf den Zimmern ist während der unterrichtsfreien Zeit und bis zur Nachtruhe bei Zimmerlautstärke erlaubt. Fernsehen ist generell tagsüber nicht erlaubt, abends ist dies bis 22.00 Uhr gestattet.
- 8.10 Generell sind nur Laptop ohne externe Monitore erlaubt. Spielkonsolen und andere ähnliche Geräte sind nicht gestattet. Bei wiederholtem Missbrauch der Geräte können diese vorläufig eingezogen werden.
- 8.11 Elektrische Apparate wie z. Bsp. Kochplatten, Tauchsieder, Toaster, Popcornmaschine sowie selbstgebastelte elektrische Anschlüsse und Einrichtungen sind aus brandschutztechnischen Gründen nicht erlaubt.
- 8.12 Das Halten von Tieren jeglicher Art ist nicht erlaubt.

- 8.13 Im Sinne zeitgemässer Umweltschonung verlangen wir vom Schüler einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Energieverbrauch (Licht, Heizung, Fenster schliessen).

9 Besondere Bestimmungen

- 9.1 Der Besitz von Waffen jeglicher Art ist verboten. Waffen, welche zur Sportausübung benötigt werden, sind beim Disziplinen Trainer und bei der Wohnheimleitung anzumelden. Sie werden von der Wohnheimleitung vor Zugriffen unberechtigter Personen sicher verwahrt.
- 9.2 Die Kleidung soll sauber und der Witterung angepasst sein. Die Schüler achten darauf, dass ihr Äusseres den Anforderungen der Hygiene entspricht. Die persönliche Ausrüstung der Schüler soll den klimatischen Verhältnissen in Davos angepasst sein.
- 9.3 Private Wäsche kann man gegen eine Gebühr in der Lingerie waschen lassen.
- 9.4 Die Schüler sind dazu verpflichtet, gewisse Gemeinschaftsdienste nach Anordnung der Schul- oder Wohnheimleitung zu übernehmen.
- 9.5 Es wird empfohlen, den Kindern nicht zu viel Bargeld mitzugeben. Sollte es dennoch notwendig sein, so kann dies beim Wohnheimpersonal deponiert werden.
- 9.6 Motorfahrzeuge aller Art dürfen von den Schülern nicht auf dem Areal der SSGD abgestellt bzw. parkiert werden. Ebenso dürfen umliegende Parkflächen, welche nicht öffentlich sind, nicht zum Abstellen der Fahrzeuge verwendet werden.
- 9.7 Autostopp ist den Schülern der SSGD grundsätzlich untersagt.

10 Alkohol, Tabak, Drogen und Dopingmittel

- 10.1 Besitz, Handel und Konsum von Drogen und Dopingmitteln gemäss der aktuellen Dopingliste der WADA (respektive Antidoping Schweiz) ist jederzeit und strikt verboten.
- 10.2 Besitz, Handel und Konsum von Tabakwaren, Snus, Alkohol und dergleichen ist während der Zeit, in der die Schüler unter der Aufsicht der Schule sind, jederzeit strikt verboten. Dies betrifft insbesondere auch den bewilligten Ausgang.
- 10.3 Im Beisein des Schülers kann jederzeit eine Kontrolle der Zimmer, Schränke und des Gepäcks nach illegalen Mitteln wie im Punkt 10.1 und 10.2 aufgelistet, durchgeführt werden.

11 Disziplinarordnung

- 11.1 Es gilt die jeweilige Fassung von Wohnheim- und Schulreglement.
- 11.2 Verstösse gegen die Wohnheimordnung in den Punkten 1.3 und 10.1 und 10.2 haben in der Regel den sofortigen Ausschluss aus der Schule und dem Wohnheim zur Folge. Bei wiederholten kleineren Verstössen gegen andere Wohnheimregeln können von der Wohnheim- und der Schulleitung andere Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem SSGD erkennen der Inhaber der elterlichen Gewalt und der Schüler diese Wohnheimordnung in allen Teilen als verbindlich an.
- 12.2 Die SSGD lehnt für sich, ihre Organe und Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art ab, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die bzw. der Nichteinhaltung der Wohnheimordnung und darauf beruhender Erlasse und Bestimmungen ergeben können.

Die Wohnheimordnung tritt am 07.12.2017 in Kraft und ersetzt die Wohnheimordnung vom 16. August 2010.